

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 12.05.2022

Anfrage Nr.: 0043/2022/FZ
Anfrage von: Stadtrat Bartesch
Anfragedatum: 08.04.2022

Beschlusslauf
Letzte Aktualisierung: 09. Juni 2022

Betreff:

Maskenpflicht

Schriftliche Frage:

Seit dem 3. April sind die bundesgesetzlichen Grundlagen für die meisten Corona-Beschränkungen entfallen. Es gibt nun weder eine bundesgesetzliche Regelung, noch eine landesweite Regelung über eine Corona-Verordnung, die eine Rechtsgrundlage für Maskenpflicht oder 2G/3G in den Bereichen des öffentlichen Lebens bilden würde. Die Stadt Heidelberg führt dies Rechtslage selbst auf ihrer Informationsseite so aus (Stand 7.04.2022 https://www.heidelberg.de/hd/coronavirus_+die+lage+in+heidelberg.html). Dennoch wurde die Entscheidung getroffen, in städtischen Gebäuden weiter eine Maskenpflicht anzuordnen: „Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen gilt in städtischen Gebäuden jedoch weiter eine Maskenpflicht. Diese gilt sowohl für das Rathaus und die Bürgerämter in den Stadtteilen als auch für die weiteren städtischen Einrichtungen“.

Die Kommunalverwaltungen in der Region Heidelberg haben hier eine andere Entscheidung getroffen und beziehen sich in ihren Aussagen auf die geltende Rechtslage. Die RNZ führt aus: „In den meisten Rathäusern rund um Heidelberg herrscht ab sofort keine Maskenpflicht mehr“ (https://www.rnz.de/nachrichten/region_artikel,-region-heidelberg-maskenpflicht-faellt-in-meisten-rathaeusern-_arid,859042.html).

Ein Artikel in der WELT greift dabei die Versuche auf, mittels „Hausrecht“ die geltende Rechtslage zu umgehen und titelt »Plötzlich umgeht das „Hausrecht“ die Gesetzeslage« (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus238001367/Maskenpflicht-Plötzlich-umgeht-das-Hausrecht-die-Gesetzeslage.html>). Im Artikel wird unter anderem der Berliner Rechtsanwalt und Professor für Wirtschaftsrecht Niko Härting zitiert, der ausführt, dass es einen Unterschied zwischen privatem und öffentlich-rechtlichen Hausrecht gibt, letzteres würde dem Wesentlichkeitsgrundsatz unterliegen. Wesentliche Grundrechtseingriffe bedürften einer gesetzlichen Grundlage und könnten von einer Behörde nicht per Hausrecht angeordnet werden. Behörden könnten sich nicht einfach per Hausrecht über den Willen des Bundestages hinwegsetzen. Und der Bundestag hat die Maskenpflicht abgeschafft.

Anfrage Nr.:

Anfrage Nr.: 0043/2022/FZ
00338257.doc

...

Für Masken gelten auch Arbeitsschutzmaßnahmen, die Regeln wie lange eine Maske getragen werden darf und wie lange Erholungspausen sein müssen. Ebenso muss eine Gefährdungsbeurteilung und eine Unterweisung aller Beschäftigten erfolgen, sowie bedarf es Fachkräften für Arbeitssicherheit in diesem Bereich. Beispielhaft ausgeführt für FFP2-Masken bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ-24.html>). „Eine weitere Empfehlung zu Tragezeiten, Erholungsdauer und nötigen Pausen bei der Nutzung von FFP2/FFP3-Masken enthält die Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten". Als Anhaltswert wird hier für eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil eine Tragedauer von 75 Minuten und eine Erholungsdauer von 30 Minuten angegeben.“

1. Mit welcher Rechtsgrundlage ordnet die Stadt Heidelberg in städtischen Gebäuden weiterhin Maskenpflicht an? (Bitte explizit die Rechtsnormen und Gesetze benennen und die relevanten Abschnitte zitieren)

2 Ist nach Ansicht der Stadt Heidelberg der Zwang eine Maske zu tragen ein wesentlicher Grundrechtseingriff oder eine Lappalie?

3. Ist die Stadt Heidelberg der Ansicht, sie dürfe wesentliche Grundrechtseingriffe alleine auf Basis eines „Hausrechts“ anordnen?

4. Wurden von der Stadt Heidelberg Gespräche mit den Kommunalverwaltungen der Region geführt, um sich über eine Anordnung von Corona-Beschränkungen auszutauschen? (Wenn ja, bitte Termine und Teilnehmer listen)

5. Wurden von der Stadt Heidelberg mit dem Land Baden-Württemberg Gespräche über die Fortführung von Corona-Beschränkungen über den 2. April hinausgeführt? (Wenn ja, bitte Termin und Teilnehmer listen)

6. Ist die Stadt Heidelberg der Rechtsauffassung, dass durch das Infektionsschutzgesetz und die Corona-Verordnungen des Landes geltende Arbeitsschutzmaßnahmen bezüglich dem Tragen von Atemschutzgeräten (wie Masken) temporär aufgehoben wurden?

Wurden während dem Zeitraum der durch Bund und Land angeordneten Corona-Beschränkungen von der Stadt Heidelberg in Bezug auf Masken Unterweisungen der Beschäftigten in Bezug auf Arbeitsschutzmaßnahmen bei Masken und Erholungspausen durchgeführt?

8. Wurden während dem Zeitraum der durch Bund und Land angeordneten Corona-Beschränkungen von der Stadt Heidelberg in Bezug auf Masken Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den jeweiligen Behörden bestimmt? (Wenn ja, bitte Anzahl der Fachkräfte für Arbeitssicherheit listen)

9. Welche Maßnahmen wurden von der Stadt Heidelberg für das verpflichtende Tragen von Atemschutzgeräten in Bezug auf Arbeitssicherheit bei den Beschäftigten durchgeführt?

10. Welche Arbeitssicherheits-Maßnahmen sind für die Stadt Heidelberg nach aktueller Gesetzeslage verpflichtend durchzuführen, durch die Anordnung der Maskenpflicht bei Beschäftigten?

11. Welche Tragezeiten und Erholungspausen gelten in den Bereichen in der die Stadt Heidelberg Maskenpflicht angeordnet hat? (Bitte für die auf der Homepage https://www.heidelberg.de/hd/coronavirus_+die+lage+in+heidelberg.html in der Version vom 7.04.2022 gelisteten Bereichen einzeln ausweisen für Mitarbeiter und Gäste)

12. Welche Aufklärungsmaßnahmen gegenüber Bürgern/Gästen/Kunden in städtischen Gebäuden (auch bezüglich Erholungspausen bei Maskentragen) sind für die Stadt Heidelberg nach aktueller Gesetzeslage verpflichtend durchzuführen, da sie diesen Personengruppen befiehlt eine Maske zu tragen?

13. Wen sieht die Stadt Heidelberg in Haftung, wenn durch die angeordnete Maskenpflicht in städtischen Gebäuden ein Bürger zu Schaden kommt?

14. Hat sich nach Sicht der Stadt Heidelberg die Haftungsfrage geändert, von der Situation vor dem 2. April 2022 zu der Situation ab dem 3. April 2022, nachdem die Anordnung der Maskenpflicht nicht mehr über Bundes-/Landesrecht erfolgt, sondern durch die Stadt Heidelberg selbst?

Antwort:

Rechts- beziehungsweise Sachlage zum Zeitpunkt der Anfrage:

Zu 1., 2. und 3.

Auf Grundlage des Hausrechts können grundsätzlich auch Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden, die der Verwirklichung des Widmungszwecks des Gebäudes dienen, Störungen des Dienstbetriebes abwenden und so auch über den Zugang und Aufenthalt von Personen in den Räumen des öffentlichen Gebäudes bestimmen. Die Ausgestaltung von Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen steht im Ermessen des Hausrechtsinhabers, welches Herr Oberbürgermeister in diesem Fall pflichtgemäß ausgeübt hat.

Dabei wurde das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Leistungen der Daseinsvorsorge mit dem Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstiger Besucherinnen und Besucher auf körperliche Unversehrtheit abgewogen.

Zu 4.

Die Entscheidung für die Maskenpflicht wurde unter anderem aufgrund der gravierend hohen Infektionszahlen – auch innerhalb der Belegschaft – getroffen. Jede Behörde muss ihre Festlegungen auf Basis der individuellen Gegebenheiten treffen.

Zu 5.

Das Sozialministerium hat die Rechtmäßigkeit einer solchen Maskenpflicht in Abstimmung mit dem Innenministerium analog unserer Ausführungen unter den Ziffern 1., 2. und 3. bestätigt. Der Städtetag Baden-Württemberg trägt diese Einschätzung mit.

Zu 6.

Die geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen haben bei der Stadt Heidelberg stets oberste Priorität. Diese standen und stehen in keinem Konflikt zu den getroffenen Corona- Schutz-/ und Hygienevorgaben.

Zu 7.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde bei Bedarf die Möglichkeit eines Beratungsgespräches über den Betriebsärztlichen Dienst geboten. Generelle Hinweise zur ordnungsgemäßen Verwendung der Masken werden seitens des Personal- und Organisationsamtes sowie der Sicherheitsingenieure auf dem städtischen SharePoint zur Verfügung gestellt.

Zu 8.

Die Stadt Heidelberg beschäftigt neben den einzelnen Sicherheitsbeauftragten in den Ämtern derzeit – unabhängig von der Corona-Pandemie – zwei übergreifend tätige Sicherheitsingenieure.

Zu 9., 10. und 11.

Bei der Tragedauer sowie den Erholungszeiten bei Verwendung einer FFP2/KN95-Maske richten wir uns nach den Empfehlungen der Arbeitsschutzregel 112-190 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Demnach sind nach einer ununterbrochenen Tragedauer von 135 Minuten mindestens 30 Minuten Erholungszeit (Tätigkeit ohne FFP2/KN95-Maske) vorgesehen. In unserer Gefährdungsbeurteilung haben technische und organisatorische Schutzmaßnahmen stets Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen wie etwa der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung.

Die geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen werden somit eingehalten.

Zu 12.

Nach der aktuellen Rechtslage sind gegenüber den Besucherinnen und Besuchern keine „Aufklärungsmaßnahmen“ vorgeschrieben. Wir weisen darauf hin, dass für Besucherinnen und Besucher lediglich die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske oder höherwertig) besteht. Vor diesem Hintergrund sind auch unter den Ziffern 9., 10. und 11. beschriebenen Höchsttragedauern und Erholungszeiten nicht maßgebend.

Zu 13. und 14.

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verfolgt den Zweck, die eigene Gesundheit sowie die der Mitmenschen zu schützen. Besucherinnen und Besucher, denen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht

zumutbar ist, können sich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes von der Maskenpflicht befreien. Selbiges gilt natürlich auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sitzung des Gemeinderates vom 02.06.2022

Ergebnis: behandelt